

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 1909/2014-17

30. November 2015

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes

Dr. Nikolaus BACHLER

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Dipl. Ing. Dr. Walter FAUNIE

als Schriftführer,

in der Beschwerdesache der **** * und des **** * *****, beide
*** * *****, beide vertreten durch Rechtsan-
walt DDr. Gebhard Klötzl, Leegasse 7/7, 1140 Wien, gegen das Erkenntnis des
Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 3. November 2014,
Z LVwG-AV-474/001-2014, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlos-
sen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit des Teilbebauungsplans "TB10 - Wohngebietsbereiche", Bereich "Ortszentrum West und Nord", der Marktgemeinde Guntramsdorf in der Fassung der vom Gemeinderat am 22. Dezember 2011 beschlossenen Verordnung, kundgemacht an der Amtstafel vom 25. Jänner bis 9. Februar 2012, insoweit er für das Grundstück .179, KG Guntramsdorf, "Bauklasse I/II" und für das Grundstück .307, KG Guntramsdorf, "Bauklasse III/IV" festlegt, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Mit Bescheid vom 19. Juni 2008 genehmigte der Bürgermeister der Marktge-
meinde Guntramsdorf den Antrag einer registrierten gemeinnützigen Bau- und
Wohnungsgenossenschaft mbH auf Abbruch eines bestehenden Gebäudes und
Neubau eines Gebäudes mit 6 Wohneinheiten auf dem Grundstück .307, KG
Guntramsdorf. Die nunmehrigen Beschwerdeführer erhoben als Nachbarn iSd
§ 6 Niederösterreichische Bauordnung 1996 (im Folgenden: NÖ BauO 1996)
Rechtsmittel durch alle Instanzen und brachten letztlich am 7. April 2009 auch
Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof ein. Dieser hob den Vorstellungsbe-
scheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 17. März 2009 wegen
Rechtswidrigkeit seines Inhalts auf (VwGH 15.5.2012, 2009/05/0088). Der Ver-
waltungsgerichtshof begründete seine Entscheidung einerseits damit, dass die
Mitwirkung des Unterfertigers des erstinstanzlichen Bescheids bei der Beschluss-
fassung des Gemeindevorstands als Baubehörde zweiter Instanz einen relevan-

1

ten Verfahrensmangel darstelle. Andererseits stellte der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit einem behaupteten Verstoß gegen § 54 NÖ BauO 1996 idF LGBl. 8200-17 auch fest, dass zu prüfen gewesen wäre, welche Bebauung auf der benachbarten Liegenschaft der Beschwerdeführer zulässig sei. Soweit auf der Liegenschaft der Beschwerdeführer nämlich Hauptfenster in einem Abstand von dem Bau zulässig seien, sei für solche künftig zulässigen Hauptfenster das Nachbarrecht auf Gebäudehöhe nur dann gewahrt, wenn für sie trotz des Bauvorhabens ein Lichteinfall von zumindest 45° gewährleistet sei. Auch aus diesem Grund sei der Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben gewesen. Die Bescheide der Unterinstanzen wurden in der Folge aufgehoben. Ein Ersatzbescheid scheint bislang nicht erlassen worden zu sein.

2. In den Jahren 2009 und 2010 – das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof war noch anhängig – errichtete die Bau- und Wohnungsgenossenschaft im Anschluss an einen westlich gelegenen viergeschossigen Wohnbau (Eggendorfergasse 12) das beantragte Gebäude (Eggendorfergasse 10). Dem Antrag der Beschwerdeführer – sie sind Miteigentümer des unmittelbar östlich angrenzenden Grundstücks .179 –, ihrer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, hatte der Verwaltungsgerichtshof mit der Begründung nicht stattgegeben, dass die bauwerbende Bau- und Wohnungsgenossenschaft ohnehin das Risiko für den Fall des Obsiegens der Beschwerdeführer, also die Folgen einer allenfalls eintretenden Konsenslosigkeit, trage.

3. Am 22. Dezember 2011 – ebenfalls noch vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs – beschloss der Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf eine Erweiterung des bestehenden Teilbebauungsplans "TB10 - Wohngebietsbereiche" um den Bereich "Ortszentrum West und Nord", auf den sich die Verordnungsprüfung bezieht. Damit wurde erstmals sowohl für das Grundstück der Bau- und Wohnungsgenossenschaft als auch für das der Beschwerdeführer ein Bebauungsplan iSd NÖ BauO 1996 erlassen. Die Festlegungen orientierten sich offensichtlich am aktuellen Bestand (also dem bereits errichteten Baubestand, über dessen Rechtmäßigkeit wegen der noch anhängigen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof noch nicht endgültig entschieden war; s. Pkt. 2): Für beide Grundstücke wurde die geschlossene Bebauungsweise mit Anbauverpflichtung an der Straßenfluchtlinie bestimmt. Die Bebauungshöhe wurde für das Grundstück der bauwerbenden Bau- und Wohnungsgenossenschaft mit "Bauklasse III/IV", für das der Beschwerdeführer mit "Bauklasse I/II" festgelegt. Die Verordnung trat am 9. Februar 2012 in Kraft.

4. Am 16. Mai 2013 beantragten die Beschwerdeführer die baubehördliche Bewilligung für den Zu- und Umbau ihres Wohnhauses auf dem Grundstück .179, KG Guntramsdorf, das unmittelbar an das Grundstück .307 angrenzt. Die Baubehörden erster und zweiter Instanz bewilligten das Bauvorhaben nicht. Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 3. November 2014 wird die abweisende Entscheidung des Gemeindevorstands im Wesentlichen mit der Begründung bestätigt, dass der Bebauungsplan dem Bauvorhaben entgegenstehe. Aus diesem ergebe sich für das benachbarte Grundstück der Bau- und Wohnungsgenossenschaft (.307) eine zulässige Bebauungshöhe von 14 Metern an der Grundstücksgrenze zum Grundstück der Beschwerdeführer. Bei einem Abstand des beantragten Hauptfensters von 7 Metern zu dieser Grundstücksgrenze wäre ein freier Lichteinfall unter 45° entsprechend § 39 Abs. 3 NÖ Bautechnikverordnung 1997 nicht gesichert. 4

5. Gegen dieses Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich wendet sich die vorliegende Beschwerde, in der die Beschwerdeführer die Rechtmäßigkeit des im Spruch genannten Bebauungsplans bestreiten, die Verletzung in Rechten wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung behaupten und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragen. 5

6. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich legte den Gerichtsakt vor, es verzichtete aber auf die Erstattung einer Äußerung. Die Marktgemeinde Guntramsdorf übermittelte die bezughabenden Akten und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die von den Beschwerdeführern bekämpfte Verordnung verteidigt und die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt. In der Folge replizierten die Beschwerdeführer auf die Gegenschrift und übermittelten weiteres Dokumentationsmaterial. 6

II. Rechtslage

§§ 39 und 43 NÖ Bautechnikverordnung 1997, in der im vorliegenden Fall anwendbaren Fassung LGBl. 8200/7-7 lauteten (auszugsweise): 7

"Beheizung, Belichtung und Belüftung von Aufenthaltsräumen

§ 39. (1) [...]

(2) Aufenthaltsräume müssen durch unmittelbar ins Freie führende Fenster (Hauptfenster) ausreichend belichtet und belüftet werden können.

(3) Hauptfenster müssen so angeordnet sein, daß ein freier Lichteinfall unter 45° gesichert ist (bei einer seitlichen Abweichung des Lichteinfalles von höchstens 30°). Untergeordnete Bauteile, die den Lichteinfall auf Hauptfenster nur unwesentlich beeinträchtigen (z.B. Schornsteinköpfe, Geländer), bleiben unberücksichtigt.

(4)-(6) [...]"

"Ausnahmen

§ 43. (1) Über ausdrückliches Verlangen des Bauwerbers finden bei der Errichtung oder Abänderung

1. eines Einfamilienhauses oder

2. eines Zweifamilienhauses, bei dem der Bauwerber glaubhaft macht, zumindest eine der beiden Wohnungen für seine Wohnzwecke zu verwenden, die folgenden Bestimmungen der nachstehenden Abschnitte keine Anwendung:

[...]

Abschnitt 7: §§ 37 Abs. 1 Z. 1, Abs. 2 und 3, 38, 39 Abs. 2 bis 6, 40 und 42.

(2) [...]"

III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das belangte Verwaltungsgericht bei der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses den im Spruch genannten Bebauungsplan – soweit er die Grundstücke .179 und .307 betrifft – angewendet hat und der Verfassungsgerichtshof diesen bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte (VfSlg. 17.015/2003). 8

Da auch die sonstigen Prozessvoraussetzungen vorzuliegen scheinen, dürfte das Verordnungsprüfungsverfahren zulässig sein. 9

2. Der in Prüfung gezogene Bebauungsplan scheint für die Bebaubarkeit der zwei benachbarten Grundstücke, das der Bau- und Wohnungsgenossenschaft (.307) und das der Beschwerdeführer (.179), deren Festlegungen bei einer Beurteilung der Rechtmäßigkeit zusammen betrachtet werden müssen, folgende Bedingungen festzulegen: 10

Für das Grundstück .307 wird die geschlossene Bebauungsweise ohne hintere Baufluchtlinie festgelegt. Die Bebauungshöhe wird durch die Festlegung "Bauklasse III/IV" begrenzt. Es scheinen damit die rechtlichen Voraussetzungen für die 11

Errichtung eines vierstöckigen Wohnhauses (s. Pkt. I.2.), das sich entlang der gesamten, ca. 20 Meter langen Grundstücksgrenze zu den Beschwerdeführern hin als eine 14 Meter hohe Feuermauer darstellt, geschaffen worden zu sein. Für das Grundstück .179 werden hingegen die geschlossene Bauweise und "Bauklasse I/II" festgelegt. Im Antragsverfahren hatten diese Festlegungen zur Konsequenz, dass auf dem Grundstück .179 ein einstöckiger Wohnhaustrakt mit einer Tiefe von 13 Metern mangels einer dem § 39 Abs. 3 NÖ Bautechnikverordnung 1997 entsprechenden Belichtung nicht bewilligt wurde. Diese Beurteilung ist davon unabhängig, dass die Beschwerdeführer eine Bebauung ihrer Grundstücke dadurch hätten herbeiführen können, dass sie Nachteile – insbesondere was die Belichtung betrifft – in Kauf genommen hätten (vgl. § 43 leg.cit.).

3. Bei der Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof – vor dem Hintergrund dieses vorläufig angenommenen Sachverhalts – folgende Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der im Spruch genannten Verordnung entstanden. 12

3.1. Der Bebauungsplan scheint gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen: 13

Der Gleichheitsgrundsatz bindet auch den Ordnungsgeber (vgl. zur Prüfung von Ordnungsbestimmungen am Maßstab des Verfassungsrechts VfSlg. 17.960/2006, 19.033/2010). Er setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen (vgl. zB zum Sachlichkeitsgebot bei Gesetzen VfSlg. 14.039/1995, 16.407/2001). 14

3.1.1. Der Ordnungsgeber scheint bezüglich der Bebaubarkeit von in grundsätzlich gleicher Lage befindlichen Grundstücken einen Liegenschaftseigentümer ohne konkreten, bei der Planung offengelegten zwingenden Grund gegenüber einem anderen krass bevorzugt zu haben. Er scheint einem eine besonders günstige Bebauung (Bauklasse III/IV) ermöglicht, dem anderen hingegen – als Folge dieser Bevorzugung – den Umfang der Bebaubarkeit extrem beschränkt zu haben (VfSlg. 13.570/1993). 15

3.1.2. Wie der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 12.171/1989 zum OÖ ROG 1972 festgestellt hat, ist eine Bebauungsplanänderung, die lediglich deshalb vorgenommen wird, um für ein, auf einem Grundstück im Widerspruch zum geltenden Bebauungsplan errichtetes Bauwerk eine gehörige Rechtsgrundlage zu schaffen, 16

gleichheitswidrig. Es widerspricht dem Gleichheitssatz, wenn die Änderung eines Bebauungsplans nicht durch sachliche Erwägungen begründet, sondern ausschließlich dazu bestimmt ist, entgegen der Aufgabe des Bebauungsplans, Bauvorhaben in die durch öffentliche Rücksichten gebotenen Bahnen zu lenken, durch Anpassung des Bebauungsplans die Bauabsichten eines bestimmten Bauführers zu begünstigen.

Der Grundgedanke, der dieses Erkenntnis, das den Fall einer nach Errichtung eines Bauwerkes beschlossenen Bebauungsplanänderung betrifft, trägt, scheint auch auf den vorliegenden Fall zuzutreffen, in dem bei der erstmaligen Erlassung eines Bebauungsplans Bebauungsbestimmungen für ein konkretes Grundstück anscheinend vor allem deshalb getroffen worden sein dürften, um für ein schon errichtetes Bauwerk eine Rechtsgrundlage zu schaffen, das nach den Bestimmungen des § 54 NÖ BauO 1996 (Bauwerke im Baulandbereich ohne Bebauungsplan) nicht genehmigungsfähig gewesen zu sein scheint. 17

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Mai 2012, 2009/05/0088, und auch die Tatsache, dass es für den in den Jahren 2009 und 2010 errichteten Bau anscheinend nach wie vor keine Baubewilligung gibt, scheinen Indizien dafür zu sein, dass das Wohnhaus ohne Modifikation der Bebauungsbestimmungen damals nicht bewilligungsfähig gewesen sein dürfte. 18

3.1.3. Der Verfassungsgerichtshof hat überdies das Bedenken, dass es vor dem Hintergrund seiner Judikatur zur gesetzlichen Sanierung baurechtlich konsenslos errichteter Bauten (vgl. insb. VfSlg. 14.681/1996, 14.763/1997, 15.441/1999, 16.901/2003, 17.211/2004) keinen im Sinne des Gleichheitssatzes ausreichenden sachlichen Grund dafür gibt, dass eine Rechtsperson, die einen Bau konsenslos errichtet, vom Ordnungsgeber besser gestellt wird als jene Personen, die in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung nicht konsenslos bauen. 19

Der Verfassungsgerichtshof übersieht dabei nicht, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes erst nach Erlassung des Bebauungsplans ergangen und der Zustand der Konsenslosigkeit des Projekts der Bau- und Wohnungsgenossenschaft daher erst später eingetreten ist. In VfSlg. 16.049/2000 hat der Verfassungsgerichtshof aber ausgeführt: 20

"Im Übrigen vertreten die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts bei der Beurteilung von Anträgen auf aufschiebende Wirkung in übereinstimmender ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass die bloße Ausübung der mit einer Bewilli-

gung eingeräumten Berechtigung (hier die Errichtung eines Bauwerkes) für sich allein nicht als unverhältnismäßiger Nachteil angesehen werden kann (VfGH vom 5. September 2000, Zlen. B 1363/00-5, B 1364/00-5 u.a.; VwGH vom 7. Juli 1983, Zl. AW 87/05/0024, Bausammlung Nr. 955 u.a.). Dabei wird regelmäßig betont, dass keine Gründe ersichtlich sind, warum die geplante Bauführung irreversible Veränderungen mit sich bringen würde. [...] Falls der Bf. im Verfahren vor einem Gerichtshof des öffentlichen Rechts obsiegt, hat allein der Bauwerber die Folgen einer dann allenfalls eingetretenen Konsenslosigkeit eines inzwischen ausgeführten Baues – die Erlassung eines Bauauftrages gemäß §129 Abs. 10 BO – und die damit verbundenen finanziellen Nachteile zu tragen. Selbst die Frage, ob der Bf. im Bauauftragsverfahren Parteistellung genießt, wird als nicht von Bedeutung abgetan, weil die Baubehörde ohnehin von Amts wegen verpflichtet ist, bewilligungslose Bauführungen beseitigen zu lassen."

Die Beschwerdeführer hatten als Nachbarn beim Verwaltungsgerichtshof beantragt, ihrer Beschwerde gegen die Genehmigung des Bauprojektes, das als Grundlage für die Festlegung der Bebauungsbestimmungen herangezogen wurde, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 19.5.2009, AW 2009/05/0020, diesem Antrag nicht stattgegeben und dazu begründend ausgeführt:

21

"Im Falle des Obsiegens der Beschwerdeführer hat allein der Bauwerber die Folgen einer dann allenfalls eingetretenen Konsenslosigkeit eines inzwischen ausgeführten Baues und die damit verbundenen finanziellen Nachteile zu tragen. Die Behörde wäre von Amts wegen verpflichtet, für die Beseitigung eines konsenslos errichteten Baues zu sorgen; Nachteile für die Beschwerdeführer sind in diesem Zusammenhang nicht erkennbar. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, weshalb der durch die Ausübung der Berechtigung zu erwartende Nachteil unverhältnismäßig sein soll (vgl. den hg. Beschluss vom 23. Juni 2006, Zl. AW 2006/05/0052)."

Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Änderung des Bebauungsplans möglicherweise den Hintergrund hatte, den Nachbarn der Beschwerdeführer die nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes konsenslose Bauführung nachträglich bewilligungsfähig zu machen und so der damals bauwerbenden Bau- und Wohnungsgenossenschaft das Risiko der allenfalls konsenslosen Bauführung zu nehmen. Er geht weiters davon aus, dass die Anhängigkeit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens der verordnungserlassenden Behörde bekannt war und dass dieses Risiko nicht durch die – zwischenzeitliche – Erlassung eines Bebauungsplans von der Bau- und Wohnungsgenossenschaft auf die Beschwerdeführer hätte abgewälzt werden dürfen.

22

3.1.4. Im Verordnungsprüfungsverfahren wird zu klären sein, ob das Argument der Marktgemeinde Guntramsdorf, dass "eine sachliche Begründung in Form der Harmonisierung des Ortsbildes auf der Hand liegt", die in den Punkten 3.1.1. bis 3.1.3. aufgezeigten gesetzlichen Ungereimtheiten zu rechtfertigen vermag. 23

Es ist dem Verfassungsgerichtshof – jedenfalls vorerst – nicht nachvollziehbar, wie mittels eines Bebauungsplans, in dem als erstes Ziel die Erhaltung des "dörflichen Charakters" genannt wird und in dessen Planungsbereich die ein- und zweigeschossige Bebauung (Bauklasse I/II) überwiegt, eine Harmonisierung des Ortsbildes dadurch erreicht werden könnte, dass an einen vorhandenen viergeschossigen Wohnbau (Bauklasse III/IV) ein weiterer Wohnbau mit derselben Gebäudehöhe (Bauklasse III/IV) und – mangels Festlegung einer hinteren Baufluchtlinie – mit einer noch größeren Trakttiefe angebaut werden darf (s. auch Pkt. I.2.). 24

Dieses Ziel der Harmonisierung des Ortsbildes dürfte die verordnungserlassende Behörde auch erst nach Beschlussfassung des Bebauungsplans in ihrer Äußerung "nachgeschoben" haben (vgl. VfSlg. 18.149/2007). Im Verordnungserlassungsverfahren scheint nur die ortsbildprägende Wirkung der geschlossenen Straßenrandbebauung Beachtung gefunden zu haben. 25

3.2. Der Verfassungsgerichtshof hegt weiters das Bedenken, dass der Bebauungsplan auch aus folgenden Gründen gesetzwidrig zustande gekommen sein dürfte: 26

Gemäß dem damals anzuwendenden § 68 Abs. 1 NÖ BauO 1996 musste der Entwurf eines Bebauungsplans auf einer Grundlagenforschung beruhen. Wie der Verfassungsgerichtshof allgemein zur Frage der Erlassung von Planungsnormen im Raumplanungsrecht auch in ständiger Judikatur ausgesprochen hat (vgl. zB auch VfSlg 10.711/1985 mwN), kommt den Vorschriften des Gesetzes über die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen dann besondere Bedeutung zu, wenn das Gesetz die vom Ordnungsgeber zu erlassenden Planungsnormen nur final, dh. im Hinblick auf bestimmte zu erreichende Planungsziele determiniert. Dementsprechend sind nach der mit dem Erkenntnis VfSlg. 8280/1978 begonnenen ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die auf der Grundlage solcher – iSd Art. 18 Abs. 2 B-VG ausreichender – gesetzlicher Ermächtigungen erlassenen Planungsmaßnahmen im Einzelnen daraufhin zu prüfen, ob die 27

Entscheidungsgrundlagen des Verordnungsgebers in ausreichendem Maße erkennbar sind.

Dies scheint nicht der Fall zu sein: 28

Im Erläuterungsbericht zum "Entwurf zur Änderung des Teilbebauungsplans 'Wohngebietsbereiche' Bereich 'Ortszentrum West und Nord'" wird betreffend das Grundstück .307 lediglich ausgeführt (Seite 18): 29

"Für die bestehenden Geschosswohnbauten werden der Baubestand bzw. baubewilligte Projekte als Grundlage für die Festlegungen der Bebauungsbestimmungen des Bebauungsplanes herangezogen."

Die Auswirkungen der Festlegung "Bauklasse III/IV" für das Grundstück .307 auf die angrenzenden Liegenschaften scheinen nicht nachvollziehbar dargelegt worden zu sein (VfSlg. 15.933/2000), sodass eine Abwägung der Interessen der von den Festlegungen betroffenen Grundeigentümer gar nicht möglich war. Dies scheint umso unverständlicher, als bezüglich des auf dem Grundstück .307 bereits errichteten Wohnhauses gleichzeitig ein Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof (s. Pkt. I.1.) anhängig war, in dem diese Frage – neben Fragen der Befangenheit örtlicher Entscheidungsträger – im Mittelpunkt stand. 30

Weder in den den Akten über die Verordnungserlassung entnehmbaren Entscheidungsgrundlagen noch in der Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 22. Dezember 2011, in der der Bebauungsplan beschlossen wurde, findet sich ein Hinweis auf die für die Entscheidung über den Bebauungsplan offenkundig Relevanz habenden Umstände, die Gegenstand des anhängigen Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof waren, und auch nicht darauf, dass mit der Konsenslosigkeit des für die vorgeschlagenen Bebauungsbestimmungen ursächlichen Baubestandes gerechnet hätte werden müssen. Der Verfassungsgerichtshof hegt daher gegen die in Prüfung genommene Verordnung vorläufig auch das weitere Bedenken, dass es einen wesentlichen Verfahrensmangel bei der Erlassung der Verordnung darstellen und die Verordnung mit Gesetzeswidrigkeit belasten könnte, wenn derartige nach dem Gesetz als Kriterium für den Inhalt der Verordnung wichtige Informationen den Entscheidungsträgern nicht zugänglich gemacht worden sein sollten. 31

Dabei geht der Verfassungsgerichtshof vorläufig davon aus, dass, wenn die Beschwerdeführer im Planerlassungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben sollten – worauf die Marktgemeinde Guntramsdorf in ihrer Äußerung hinweist –, damit die Marktgemeinde Guntramsdorf als Verordnungsgeber nicht grundsätzlich aus der Pflicht entlassen wurde, die gesetzlichen Grundlagen von Amts wegen sicher zu stellen (VfSlg. 16.141/2001). 32

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG die Gesetzmäßigkeit der im Spruch genannten Verordnung in dem dort festgestellten Umfang von Amts wegen zu prüfen. 33

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 34

3. Dies konnte in sinngemäßer Anwendung des § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 35

Wien, am 30. November 2015

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführer:

DI Dr. FAUNIE